## Städteregion Aachen Der Städteregionsrat

S 80 - Wirtschaftliche Beteiligungen und Zentrales Controlling

Sitzungsvorlagen-Nr.: **2023/0520** 

# **Beschlussvorlage**

vom 08.11.2023

öffentliche Sitzung

SPRUNGbrett gGmbH Gesundheitsinitiative der Umfirmierung

Beschäftigungs- und StädteRegion Aachen;

**Beratungsreihenfolge** 

20.000.000	
Datum	Gremium
22.11.2023	Ausschuss für Personal, Informationstechnik und Beteiligungen (Vorberatung)
30.11.2023	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
14.12.2023	Städteregionstag (Entscheidung)

#### Beschlussvorschlag

- Der Städteregionstag stimmt der Umfirmierung der SPRUNGbrett gGmbH Beschäftigungs- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen in SPRUNGbrett gGmbH – Sozial- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen und der damit einhergehenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zu.
- 2. Die Vertretung der StädteRegion Aachen in der Gesellschafterversammlung wird gem. § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW angewiesen, in der Gesellschafterversammlung entsprechend der Beschlussfassung zu Ziffer 1. zuzustimmen.

#### Sachlage

Die StädteRegion Aachen ist alleinige Gesellschafterin der SPRUNGbrett gGmbH – Beschäftigungs- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen mit einem Stammkapital von 26.000 €.

Mit der letztmaligen Änderung des Gesellschaftsvertrages in 2022 (s. Beratungsvorlage 2021/0541, SRT 09.12.2021) wurde neben der Erweiterung des Gesellschaftszwecks um die Aufgaben des präventiven Gesundheitsschutzes auch der Namenszusatz der Gesellschaft von Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen in Beschäftigungs- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion Aachen geändert.

Im operativen Geschäft wurde deutlich, dass der Namenszusatz "Beschäftigungsinitiative" irreführend sei und den zwei Schwerpunkten der Gesellschaft "Schulsozialarbeit" und "Gesundheitsförderung/ Gesundheitskiosk" nicht gerecht werde.

Es ist daher beabsichtigt, die Gesellschaft nunmehr umzufirmieren in SPRUNGbrett gGmbH – Sozial- und Gesundheitsinitiative der StädteRegion

Seite: 1 / 2

Aachen. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zur Umfirmierung ist für den 13.11.2023 vorgesehen.

#### Rechtslage

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe I) KrO NRW ist für die Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages eine Zuständigkeit des Städteregionstages gegeben.

Gem. § 26 Abs. 5 Satz 4 KrO NRW kann der Städteregionstag Weisungen beschließen, an die die Vertreter in Gesellschafterversammlungen gebunden sind.

## Personelle Auswirkungen

keine

## Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

keine

gez.: Dr. Grüttemeier

## Anlage/n

Keine